

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

1. Der Graf als Grundherr.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

Der Bauernstand im siebzehnten Jahrhundert.

1. Der Graf als Grundherr.¹⁾

Graf Anton Günther hat im Dreißigjährigen Kriege die oldenburgische Landwirtschaft gerettet. Natürlich trieb ihn dazu nicht allein seine bekannte bauernfreundliche Gesinnung, sondern auch sein Interesse als Staatsoberhaupt und Grundherr. Denn sein Domanialbesitz bestand aus stattlichen Vorwerken und einer großen Anzahl von Meierhöfen, sogenannten Herrenbauen, die über das Land zerstreut lagen. So gab es 1667 allein im Amte Oldenburg, das die Hausvogtei, das Amt Rastede, die Vogteien Zwischenahn, Hatten und Wardenburg und die vier Marschvogteien umfaßte, 835³/₄ Bauen und 1647 Rötter und Häuslinge, alles leibeigene und nicht leibeigene größere und kleinere Meierhöfe, von denen der Graf Erb- und Sterbfall und Weinkauf bezog. Es ist nicht zu verwundern, daß gerade diese Güter unter dem Steuerdruck des langen Kriegszustandes zu leiden hatten. Sie gerieten durch Verschuldung mehr und mehr in Verfall, verdorbene Herrenbauen gab es genug im Lande, und immer tiefer kamen diese Verhältnisse in Verwirrung. Der Meier wurde zum Bettler, der Gläubiger verlor sein Kapital, und der Graf erlitt an seinen unzweifelhaften Rechten unwiederbringlichen Schaden, wenn nicht bald Abhilfe geschafft wurde. An der Herstellung der Herrenbauen hatte aber keineswegs das ganze Land ein Interesse; denn freie und anderen Grundherren gehörige Bauergüter waren noch zahlreich genug vorhanden.

Von anderer Art waren die Herrenbauen auf der Geest als in der Marsch an der Jade, in Moorriem, in der Vogtei Oldenbrok und im Wüstenlande. Im Ammerlande waren sie in der Regel leibeigen. Sog ein freier Meier auf einen solchen Hof, so wurde er leibeigen, dagegen blieb dem Landwirt in der Marsch mit seiner Familie die persönliche Freiheit erhalten. Die Unfreiheit war auf die Geest beschränkt, sie drang nicht in Stedingen nördlich und südlich der Hunte ein, als die Besiegten von Alteneesch ihr Land zu Meierrecht wieder annahmen;

¹⁾ Aa. O. L. A., Tit. 16, Nr. 1 und 25.

Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.

sie blieb auch von Stadland und Butjadingen fern, als diese Landschaften 1514 unterworfen wurden, und die Friesen behielten sogar das Eigentumsrecht an ihren Gütern. Als jedoch an der Jade und Weser Grodenland eingedeicht wurde, geschah dies zwar mit Hilfe der Bauern, aber die Grafen machten Herrenländereien daraus und überwiesen sie in der Größe von 10, 15, 20 und mehr Stück an freie Untertanen nach Meierrecht. Was ein jeder so bekam, lag in einem Strich beisammen. So entstand ein großer gräflicher Besitz in Schwei, Schweiburg, Seefeld, beim Hoben, am Ellenserdamm; zum Teil wurde das gewonnene Land in Vorwerksland verwandelt. Die übrigen Herrenländereien in Stadland und Butjadingen lagen in der Größe von einem bis fünf Stücken zwischen den eigenen Ländereien der Untertanen zerstreut und waren teils durch gerichtliches Erkenntnis bei Vergehen der Untertanen, teils durch Vermächtnis in Testamenten und als Geschenk an die Obrigkeit gekommen. Einen geschlossenen Besitz hatte das herrschaftliche Kloster Rastede im Kirchspiel Neuenbrok: hier zahlten zur dänischen Zeit um 1702 nicht weniger als 27 Meier jährlich zusammen 334 Reichstaler; in der ganzen Vogtei Moorriem gab es 40 Rasteder Meier. Sämtliche Bauern in Altendorf in der Vogtei Oldenbrok gaben damals zusammen 72 Reichstaler an das Kloster Rastede.²⁾

Auf der Geest dagegen lag zu Anton Günthers Zeiten der gräfliche Grundbesitz mehr geschlossen beieinander. Diese Güter waren teils sehr alter Besitz des Grafenhauses, teils aus der Hand des Adels gewonnen oder den Kirchen und Klöstern seit der Reformation entzogen worden. Die Adelsgeschlechter des Ammerlandes waren verarmt und in den Bauernstand getreten, teils nach Verkauf oder Tausch ihrer Güter in andere Hoheitsgebiete abgezogen, andere behaupteten von außen ihren Besitz, nur wenige blieben im Lande und fristeten noch bis in die Zeiten Graf Anton Günthers mit leidlichem Vermögen ihr adliges Dasein. Auch in der Herrschaft Delmenhorst besaß das Grafenhaus eine große Zahl von Bauern, von denen die meisten auf der Geest in der Hausvogtei lagen. Die Zahl der gräflichen Meiergüter in Land Würden war gering. In Severland waren die Herrenländereien besser als in Stadland und Butjadingen, sie stammten aus der Erbschaft Fräulein Marias, lagen freier in der Leute Hand, waren in keine bestimmt abgegrenzten Herrenbauen abgeteilt und wurden auch nicht in derselben Weise wie in der Grafschaft Oldenburg zu Meierrecht ausgetan; sie brachten jährlich nicht so viel und waren überhaupt nicht so stark belastet wie die Herrenbauen im Oldenburgischen; dabei hatten

²⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 29.

die Inhaber zugleich ihre ansehnlichen Erblände. Es fällt auf, daß im allgemeinen diejenigen Güter, die als alter Besitz des Grafenhauses betrachtet werden müssen, über die verschiedenen Kirchspiele zerstreut lagen und nur hier und da zu Vorwerkland zusammengelegt waren. Die neuen Erwerbungen waren geschlossener, selten aber erstreckten sie sich, wie in Neuenbrof der Rasteder Klosterbesitz, auf ganze Ortschaften. Gerade mit dem Umstande, daß die Herrenbauen Streubesitz waren, hing die Unordnung zusammen, die allmählich eingerissen war. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß unter Graf Anton Günther von dem Widukindischen Hausgute noch ein kleiner Rest nachzuweisen ist: er hatte fünf Meier unter münsterischer Hoheit, die als die reichsten im ganzen Amte Wildeshausen galten;³⁾ es werden dieselben gewesen sein, die nach den Hofmeistertagebüchern (1633) in Amelhausen in der Gemeinde Hüntlosen und in Heinesfeld⁴⁾ in der Landgemeinde Wildeshausen als oldenburgische Untertanen gegen die Einquartierung in Schutz genommen wurden. 1653 hatte der Graf 6 Meier in Ahlhorn, 6 in Sannum, 2 in Sage, sämtlich im Amte Wildeshausen⁵⁾ gelegen.

Die Meier zahlten Weinkauf und jährlichen Zins, die Kinder folgten regelmäßig den Eltern auf dem Gute, in den Marschvogteien der jüngste Sohn, auf der Geest der älteste; der Erbe fand die übrigen Geschwister ohne Mitwirkung der Obrigkeit, nach eigenem Gutdünken, ohne Gesetze, nur mit Zuziehung der Verwandten in Geld und Gut ab. Dieser Mangel an Aufsicht hatte allerhand Mißstände herbeigeführt, so daß sich dagegen die Polizeiordnung⁶⁾ Anton Günthers von 1610 wendete; wegen der übermäßigen Brautschätze und Aussteuern waren die Güter so erschöpft und ausgefogen, daß die Inhaber Steuer, Dienst, Schatz und andere Pflichten schuldig blieben. Daher wurde festgesetzt, daß die Bauen des Grafen und anderer Grundherren nicht über 400 Reichstaler für alle Kinder einer Familie ausfolgen dürften; größere Höfe machten eine Ausnahme. Man hat sich aber daran nicht lange gelehrt, und die Unordnung riß wieder ein; 1637 wurde die Bestimmung von neuem eingeschärft und folgendermaßen gefaßt: aus einer ganzen, halben oder Viertel-Bau sollten insgesamt an Geld oder Geldeswert höchstens 400, 200 oder 100 Reichstaler versprochen und auf annehmbare Termine gesetzt werden.⁷⁾ In der Herrschaft Jever, auf die sich die Maßregel überhaupt nicht erstreckt

³⁾ Aa. D. L. U., Tit. 42, Nr. 133, 1626 März 21. — ⁴⁾ Oncken, S., Lehnregister, S. 109, 8 und 110, 18. — ⁵⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 27 a. — ⁶⁾ Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 112. — ⁷⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 25. Erlaß des Grafen gegen die

hatte, sollte es „bei den Landrechten und vernünftigen und löblichem Herkommen“ verbleiben.

Obgleich die Regierung wiederholt eingriff, ließ sie im ganzen die Verpfändung und Versezung und sogar den Verkauf der Herrenbauen ruhig geschehen. So geriet die Entrichtung der Gefälle in Verwirrung, aber nicht immer lag die Schuld an dem Inhaber. Nach einem Gutachten des früheren oldenburgischen Kanzlers Hollwede stellte sich 1640 die Lage der Herrenmeier vielfach folgendermaßen: weil neue Wirte zwar ein erbliches dingliches Recht am Gute erhielten, aber keine Pächter waren, so übernahmen sie nicht die Verpflichtung, das Gut zu bessern; sie zahlten nur zwei Taler für das Stück als Weinkauf, dafür aber einen sehr hohen jährlichen Zins, der nicht nur in Geld, sondern auch im Dritten und Zehnten der Früchte aus allerlei Getreide nebst anderen Gefällen bestand; es waren also 4 von 10 Hocken oder 40% der Ernte. Rechnete man noch weitere 10% auf Ausfaat, Verlust und Arbeitslohn, so blieben dem Meier nach Abzug der grundherrschaftlichen Gefälle und Wirtschaftskosten nur 50%; und wenn nun damals auch der Graf hier und da den Dritten und Zehnten nicht in Früchten zog, sondern auf reines Korn dingen ließ, so daß die Meier ein Bestimmtes gaben, so trat diese Erleichterung doch keineswegs zu allen Zeiten ein, sondern sie stand in des Grafen freiem Willen. Zu den angegebenen Lasten kamen nun aber noch viele andere, die zusammen einen Herrenmeier am Boden hielten: wöchentlicher Hofdienst für 10 Stück mit zwei Pferden, Deichpflicht und Ruhschlag nach Stückzahl, ein Schwein oder 1,5 Reichstaler, eine Gans, zwei Hühner, 60 Eier, 6 Pfund Butter; den Winter hindurch hatte er ein Herrenbeest, d. h. ein Rind von den gräflichen Vorwerken, zu füttern, Herrentorf zu fahren, Dröschgeld, Warschaft, d. h. Steuer für den Markenanteil, Bauerwerk (= Burwerk, Borgerwerk, Arbeiten an der Festung), Pastor-, Küster-, Vogtgebühr und außerdem die Kontribution und die Beiträge zu Reichs- und Kreissteuern zu leisten. In der Herrschaft Delmenhorst wurde den Meiern der Herren- oder Fronerben ein Untereigentum (*utile dominium*) neben dem Obereigentum des Grundherrn (*dominium directum*) nicht eingeräumt, dagegen im Oldenburgischen durch die Bezahlung der Weinkaufsgelder und Renten ein dauerndes dingliches Recht des Inhabers (*ius perpetuum in re*) begründet.⁸⁾

Der oldenburgische Landwirt litt mehr indirekt durch den Krieg, weil die Rüstung, die man für alle Fälle brauchte, sehr kostspielig, die

Veräußerung der Herrenbauen, 1637 April 20. — ⁸⁾ Aa. O. L. A., Tit. 26, Nr. 25. Protts Gutachten 1621 März 31.

Steuern hoch und die Lebensführung leichtsinnig wurde. Schlechte Haushaltung, große Gastereien, Prozeßsucht, hohe Brautschätze waren nicht ungewöhnlich. So kam es, daß die Herrenbauen mit übermäßigen Schulden belastet, versetzt, ganz oder stückweise verpfändet und zerrissen wurden. In Jeveerland war die Nachlässigkeit in der Führung des Haushaltes, das „üppige Wesen, Schwelgen, Stolzieren und Prangen“ so groß, daß die Meier oftmals über ihr Vermögen mit vielen Tausenden verschuldet waren und ihre Gläubiger arglistig betrogen. So wurden die Güter verschlechtert, Deiche und Siele vernachlässigt, die Zahl der verdorbenen Bauen wuchs, und die ihnen zukommenden Hofdienste wurden wider Recht und Billigkeit den nicht verschuldeten Nachbarbauen mehr und mehr auf den Hals gewälzt, so daß auch diese in bedenklicher Weise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dazu gesellten sich Mißwachs, Feuer- und Wasserschäden, Viehseuchen und andere Unglücksfälle. Einer der Räte des Grafen wies aber in seinem Gutachten 1640 freimütig darauf hin, daß auch die Fahrlässigkeit und der Eigennuz der Beamten zur Verarmung der Meier wesentlich beigetragen hatten. Wenn es so weiter ging, wurde der Graf „bei dieser falschen, betrüglichen Welt durch seine übermäßige Langmut wohl gar um seinen Besitz gebracht“. Die Bauern hatten sich in den Gedanken eingelebt, daß sie über die Güter frei verfügen könnten; etliche verheirateten sich ohne Erlaubnis nach dem Tode des Ehegatten wieder und vergaßen den schuldigen Weinkauf zu entrichten. Ein Todesfall auf freien Erben mußte innerhalb acht Tagen, auf leibeigenen sofort angezeigt und vor dem Eintritt in die neue Ehe der Weinkauf mit den rückständigen Pachtgeldern bezahlt werden. Diesen Pflichten entzogen sich aber allmählich die Herrenmeier zum Schaden der gräflichen Kammer. Die laue Amtsführung der Bögte vollends trug dazu bei, daß seit 1580 sämtliche Verbote, die Herrenbauen oder Teile davon zu veräußern, erfolglos blieben. Das alles stand in schlechtem Verhältnis zu dem Geldbedürfnis des Grafen Anton Günther.

So sah man sich 1640 und in den folgenden Jahren genötigt, ein neues Verfahren einzuschlagen, die verdorbenen Herrenbauen wieder in Ordnung zu bringen: das Ziel war, die jährlichen Gefälle zu vermehren und die Bauen dem Wucher zu entziehen. Denn bisher wurde „fast männiglich mit dem Judenspieß gelaufen“. Es war eine Zeit, „da sich die christliche Lehre fast allerdings verloren hatte und jeder auf seinen Nutzen sah“. Eine Bau nach der anderen wurde vorgenommen, nicht alle zugleich, damit Gläubiger und Inhaber nicht in Schrecken gesetzt würden. Zunächst lud man gute Hauswirte vor und bestätigte sie im Besitz, damit nicht „übelgesinnte Bremari oder andere ausländische

Interessierte“ Lärm schlügen. Dann ging es an die verdorbenen Bauern heran, einzeln, kirchspielsweise; immer nur ein Meier wurde von der Kanzel herab vorgeladen. Die Sache wurde in die Hand einer Kommission gelegt und so der ganze Bestand der Bau an Land, Gebäude, Holzungen, Vieh, Insaßen, Schulden, Beschlag, Lasten durch Verhör in Oldenburg festgestellt und untersucht, ob der Meier die Kontribution immer richtig bezahlt hatte, ob er ein guter Haushalter oder ein mutwilliger Gast war, ob er Unglück gehabt hatte, ob dem alten Besitzer eine Leibzucht zustand, und wie diese ohne Schwächung der Bau zu beschaffen war. Dies geschah im mündlichen Verfahren, aber dann ging man in aller Stille vor, oft ohne daß die Bögte ins Vertrauen gezogen wurden. Mit Erlaubnis der Behörde aufgenommenes Geld wurde als Schuld, die auf dem Hofe lastete, anerkannt, ebenso wenn Summen zur Abzahlung der herrschaftlichen Gefälle aufgenommen waren. Im übrigen wurden an die Gläubiger Abschlagszahlungen gegeben. Was an Zinsen über sechs Prozent erhoben war, wurde vom Kapital im nächsten Jahre abgezogen. Verpfändete Teile der Bau wurden wieder eingezogen, die unberechtigten Inhaber auf die eigenen Güter des Meiers verwiesen. Erst wenn schließlich der Vogt den neuen Hauswirt bereit hielt und sonst alles fertig war, wurde „losgedrückt“ und die Abmeierung vollzogen; unterdessen ging der gräfliche Kommissar zu einer Bau in einer anderen Vogtei über. Der neue Meier stand nicht mehr unter dem Drucke der Gläubiger, der Graf hielt sie ihm vom Halse, die Bau war verbessert und leistungsfähiger als unter dem Vorgänger, die Abgaben aber wurden gesteigert. Der Graf pflegte geschickt vorzubauen, wenn er etwas durchsetzen wollte. Das Recht, Meier, die ihre Gefälle überhaupt nicht oder unregelmäßig entrichteten, abzusetzen, ist dem Grundherrschaft nirgends und zu keiner Zeit bestritten worden; es kam aber vor, daß der Landesherr faulen Junkermeiern den Nacken steifte, um sie dem Adel aus der Hand zu reißen. Das Heimtückische an dem ganzen Verfahren erklärt sich aus der Verworrenheit der wirtschaftlichen Zustände. Und man darf nicht vergessen, daß für die Herrschaft bei dieser Frage zu viel auf dem Spiele stand; denn es war Domänenbesitz. Der größere Teil der Bauern und Ländereien war dem Landesherrn, der Kirche⁹⁾ oder anderen Grundherren zuständig. Die freien Besitzer waren in der Minderzahl.

Daß seit 1643 in der Tat mit dieser gründlichen Änderung der Herrenbauern vorgegangen ist, folgt nicht nur aus unmittelbaren amtlichen Mitteilungen über die Tätigkeit der Kommissare, sondern auch

⁹⁾ C. C. O. III, S. 65.